

Niederschrift Nr. 14

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Süderdorf
am Dienstag, 13. Dezember 2016, im Uns Dörpshuus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend sind:

Herr Heino Grimm als Vorsitzender
Frau Susanne Böttger
Herr Ernst Reitz
Herr Henning Rohde
Herr Ralf Karstens
Herr Klaus Peters
Frau Susanne Voß
Frau Jutta Beeck
Herr Frank Hinrichs

Von der Verwaltung:

Herr Jens Kracht und Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

13. Beratung und Beschlussfassung über die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte 'Friedensstern' Wrohm - neue Kostenschätzung
zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt weiterhin den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

16. Personalangelegenheiten; hier: "Uns Dörpshuus"
auszuschließen, weil berechnete Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 vom 08.09.2016
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
5. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: gefährliche Hunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Süderdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Friedensstern" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verbreiterung der Bahnhofstraße
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beleuchtung im Dorfgemeinschaftshaus
12. Ausgleichsfläche für die Verbreiterung der Heckeinfahrten; hier: Bepflanzung des Walls mit heimischen Gehölzen
13. Beratung und Beschlussfassung über die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte 'Friedensstern' Wrohm - neue Kostenschätzung
14. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
15. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

16. Personalangelegenheiten; hier: "Uns Dörpshuus"

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Frau Marlene Mommsen merkt an, dass in Fedderingen 3 Dörferkonferenzen zur Amtsentwicklung stattgefunden haben und fragt nach, ob es in Süderdorf auch Planungen in ähnlicher Form gibt.

Der Bürgermeister und verschiedene Gemeindevertreter geben dazu entsprechende Erläuterungen. Ziel ist die Erstellung eines Amtsentwicklungskonzeptes, in das alle 34 amtsangehörigen Gemeinden einbezogen werden sollen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 vom 08.09.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 13 vom 08.09.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister über folgende Angelegenheiten informiert.

- Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in den amtsangehörigen Gemeinden
- Sitzung des Kindertagesstättenausschusses
- Versammlung der Fischereigenossenschaft Mitteleider

- Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr plant im nächsten Jahr folgende Deckenerneuerungen durchzuführen:
 - ❖ B 203 von Gaushorn bis Lüdersbüttel
 - ❖ L 149 von Tellingstedt bis Immenstedt
- Veröffentlichung der Karten zu möglichen Windenergiestandorten am 06.12.2016
Dieser Plan weist ein zusätzliches Gebiet für die Gemeinde Süderdorf aus. Die Gemeinden können ab 27.12.2016 hierzu Stellungnahmen abgeben.

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Süderdorf sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdorf beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Süderdorf in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundegezet) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hunde eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Infointern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine

weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden. Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis

einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Süderdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Süderdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festzulegenden Höchstbeträge/Wertgrenzen werden zurzeit mit der Feuerwehr abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Süderdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig

einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Süderdorf, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Friedensstern" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Wrohm wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten. In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Friedensstern folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 kirchlich subventioniert werden.

Jährlicher Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Friedensstern für Rentamt 11.400 € und KiTa Werk 10.600 € = 22.000 €.

Nach Abzug der o.g. kirchlichen Förderung verbleiben

für 2017: 11.400 €

für 2018: 13.600 €

für 2019: 15.700 €

für 2020: 17.900 €

ab 2021: 22.000 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu ge-

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

fasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei übernommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die

Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu

diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Süderdorf mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Süderdorf am Zweckverband beträgt 0,99 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse*

² Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Verbreiterung der Bahnhofstraße

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Wege- und Umweltausschusses.

Ernst Hermann Reitz berichtet, dass die bisher durchgeführten Wegeverbreiterungen einen guten und stabilen Eindruck machen.

Es ist geplant, in den Jahren 2017 und 2018 eine Verbreiterung der Bahnhofstraße vom Grundstück Linnert (alter Bahnhof) bis an die Wellerhoper Straße durchzuführen.

Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln müssen die Investitionskosten mindestens 150.000.00 € betragen.

Aufgrund der guten Erfahrungen soll nun ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln wie bisher weiterverfahren werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für den I. Bauabschnitt (vom alten Bahnhof bis zur Biogasanlage) Angebote eingeholt werden sollen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Beleuchtung im Dorfgemeinschaftshaus

Frank Hinrichs hat eine Deckenleuchte mit 3 E-27 Fassungen als Muster angebaut. Die Leuchtmittel können ohne großen Aufwand getauscht werden. Die Lampe hat ca. 20 Watt und die 10-fache Helligkeit gegenüber den vorhandenen Lampen mit 80 Watt.

Laut Katalog kostet eine Lampe 159 € zuzüglich Kosten für Leuchtmittel in Höhe von ca. 20 €.

Er bietet der Gemeinde die Lampe für 130 € mit Anbau zuzüglich Leuchtmittel an.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Anschaffung von 6 Lampen. Frank Hinrichs wird die Lampen zu den angebotenen Konditionen liefern und anbauen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Ausgleichsfläche für die Verbreiterung der Heckeinfahrten; hier: Bepflanzung des Walls mit heimischen Gehölzen

Der Vorsitzende übergibt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an die stellvertretende Bürgermeisterin Susanne Böttger.

Der als Ausgleichsfläche für die Verbreiterung der Heckeinfahrten gegenüber vom „Uns Dörpshuus“ aufgeschüttete Wall musste mit heimischen Hölzern bepflanzt werden. Dieses ist in Eigenleistung erfolgt.

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises Dithmarschen hat am 13.04.2016 eine Ortsbesichtigung durchgeführt und festgestellt, dass die Bepflanzung des Knicks auf ganzer Länge nicht ausreichend ist. Bis zum 31.12.2016 ist die Bepflanzung des neuen Knicks auf ganzer Länge entsprechend der Genehmigung ordnungsgemäß vorzunehmen bzw. zu vervollständigen.

Hierfür sind 3 Angebote eingeholt worden:

1. Fa. Gartenbau Heino Grimm, Süderdorf in Höhe von 1.835,93 €
2. Fa. Gartenbau Rohwer, Pahlen in Höhe von 1.687,30 €
3. Fa. Frank v. d. Heyde, Tellingstedt in Höhe von 1.962,55 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Süderdorf beschließt, den Auftrag für die Bepflanzung des Walls mit heimischen Gehölzen an die Fa. Gartenbau Rohwer aus Pahlen zu einem Angebotspreis in Höhe von 1.687,30 € zu vergeben.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Bürgermeister Heino Grimm ist gem. § 22 GO befangen. Er ist weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte 'Friedensstern' Wrohm - neue Kostenschätzung

Die Gemeinde hat den Neubau einer Familiengruppe bereits auf der Sitzung am 08.09.2016 beschlossen.

Aufgrund von Änderungen in der Planung (mögliche Umwandlung in eine Regelgruppe oder ein späterer Anbau) ergeben sich jetzt Mehrkosten in der Kostenschätzung von 55.000 € für die Gemeinden.

Die Kosten für einen Neubau einer Familiengruppe auf dem Gelände der bestehenden Kita betragen ca. 495.000 €.

Die Fördermittel von Bund und Land betragen unter Vorbehalt der endgültigen Zuweisung 330.000 €. Bei einer Aufteilung der verbleibenden Kosten ergibt sich für Süderdorf u. a. Anteil.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von ca. 32.505,00 €

Gemeinde	Finanzkraft 2016	%	Kostenanteil
Dellstedt	651.356	40,45%	66.742,50 €
Süderdorf	317.329	19,70%	32.505,00 €

Wrohm	641.678	39,85%	65.752,50 €
Gesamt	1.610.363	100,00%	165.000,00 €

laufende Kosten: nein ja, in Höhe von ca. 5.000 € für einen U3-Platz u. 2.500 € für einen Ü3-Platz pro Haushaltsjahr

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung der Kindertagesstätte Friedensstern um einen Neubau mit einer Familiengruppe. Die Umlage der Baukosten wird nach Finanzkraft erfolgen.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen

TOP 14. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020

Haushaltssatzung
der Gemeinde Süderdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 412.900,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 399.200,00 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 13.700,00 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 412.900,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 399.200,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 86.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-

förderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,09 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Eingaben und Anfragen

- Frau Marlene Mommsen hat folgende Anträge an die Gemeinde gerichtet:
 - 1) Nach der Veröffentlichung der neuen Regionalpläne für den Planungsraum West 3 am 06.12.2016, möchte ich die Gemeindevertreter auffordern, die Anwohner der Gemeinde über diese zu informieren und uns so die Möglichkeit zu geben, diese mit Ihnen, als unsere Volksvertreter in einer öffentlichen Sitzung oder in einer Einwohnerversammlung zu diskutieren.
 - Ende Januar / Anfang Februar 2017 ist eine Einwohnerversammlung geplant, in der die Angelegenheit thematisiert werden soll.

2) Da in unserer Gemeinde Flächen für die Windnutzung ausgewiesen sind möchte ich die Gemeinde hiermit auffordern, im Sinne unseres Bürgerentscheides eine schriftliche Stellungnahme beim Land abzugeben. Hierzu können die Gemeinden ab dem 27.12.2016 Stellungnahmen abgeben.

- Die Gemeinde wird in Abstimmung mit der Verwaltung eine Stellungnahme abgeben.

3) Bei der Abgabe einer fundierten und detaillierten Stellungnahme möchte ich die Gemeinde auch darum bitten, eine Begründung für die Ausweisung der Flächen vom Land anzufordern.

- In Abstimmung mit der Verwaltung wird eine Begründung vom Land für die Ausweisung der zusätzlichen Fläche angefordert.

- Susanne Böttger berichtet, dass sie in Vertretung für Heino Grimm an der letzten Amtsausschusssitzung teilgenommen hat und dort über den Sachstand zur Ausbreitung der Geflügelpest sowie über Verhaltensregeln informiert worden ist (z.B. nicht mit bloßen Händen anfassen, Mundschutz tragen).
- Außerdem informiert sie über die Teilnahme an der Versammlung des Breitbandzweckverbandes. Bis 2020 wird es eine flächendeckende Breitbandversorgung in Dithmarschen geben.
- Susanne Voß berichtet aus der Dörferkonferenz zum Amtsentwicklungskonzept. In Kleingruppen diskutierten Bürgerinnen und Bürger Themenschwerpunkte für das Amtsentwicklungskonzept. Die Ideen und Handlungsansätze werden in den folgenden Monaten auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft und anschließend in Zukunftswerkstätten und Arbeitsgruppen weiter bearbeitet, um konkrete Ergebnisse für jede einzelne Kommune des Amtes herauszuarbeiten.
- Klaus und Hilde Doose geben zum 31.12.2016 die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Bürgermeister Heino Grimm bedankt sich für die geleistete jahrelange Arbeit mit einem Präsentkorb und einem Blumenstrauß.

Danach folgt eine Sitzungsunterbrechung von ca. 10 Minuten.

(Grimm)
Vorsitzender

(Thießen)
Protokollführerin